

F.E.R.L.

FÉDÉRATION EUROPÉENNE DES RADIOS LIBRES
 EUROPEAN FEDERATION OF COMMUNITY RADIOS
 EUROPAISCHE FOEDERATION FREIER RADIOS
 FEDERACION EUROPEA DE RADIOS LIBRES

Büro Österreich: Lobnik 16, A-9135 Eisenkappel/Železna Kapla
 Telefon: 04238/558, Fax: 04238/8232

GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19. P3
Datum: 30. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993	

**Stellungnahme der FERL (Europäische Föderation freier Radios)
 zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes**

Stellungnahme

Die FERL vertritt auf europäischer Ebene nichtkommerzielle Sender und Radioverbände in West- und Osteuropa. Sie hat NGO-Status beim Europarat, ihre Experten werden sowohl auf internationaler Ebene als auch in verschiedenen Staaten Europas bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Regelungen und Richtlinien (z.B. schweizerische Frequenzplanung) beizogen.

Seit mehreren Jahren bemüht sich die FERL auch um die Zulassung freier Radiostationen in Österreich. In dieser Perspektive unterstützt sie die Beschwerde des nichtkommerziellen, zweisprachigen Radioprojekts AGORA vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die FERL hat an der Ausarbeitung eines unabhängigen Entwurfs für ein Privatradiogesetz mitgearbeitet, der als Alternative zum vorliegenden Entwurf eines Regionalradiogesetzes im Parlament eingebracht wird.

Zu A. Allgemeiner Teil

1. Die Erfüllung von Art 10 EMRK

Erklärtes Ziel des Regionalradiogesetzes ist es, die konventionsrechtlichen Bedenken gegenüber der bestehenden österreichischen Rundfunkordnung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK (Art. 10, Recht auf freie Meinungsäußerung) zu beseitigen. Der vorliegende Entwurf vermag diesem Ziel, der Herstellung einer "umfassenden Rundfunkfreiheit", allerdings nicht in vollem Umfang gerecht zu werden.

Der Entwurf geht nicht davon aus, daß es ein Recht auf Meinungsäußerung mittels Hörfunk gibt (analog dem Mediengesetz) und daß es Aufgabe des Staates ist, Gleichheit im Zugang zu diesem Recht zu sichern. Er beschränkt sich vielmehr darauf, dem Staat (in Form der Rundfunkbehörde) das Recht einzuräumen, Zulassungen zu vergeben. Dies kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß gegenüber Entscheidungen der Rundfunkbehörde der Rechtsweg ausgeschlossen wird.

Es muß einen Rechtsanspruch auf Zugang zum Medium Radio geben, der seine Grenze einzig in der beschränkten Zahl der Übertragungsfrequenzen, die in einem bestimmten Gebiet zur Verfügung stehen, findet.

Dem lokalen, bzw. regionalen Rundfunk kommt auch eine kompensatorische Funktion zu. Er hat auf regionaler Ebene bestehende Meinungsmonopole auszugleichen und er hat gerade jenen Bevölkerungsgruppen und (sprachlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen) Minderheiten als bevorzugtes Mittel der Meinungsäußerung zu dienen, die nur unzureichend Zugang zu den bestehenden Massenmedien haben. Vgl. dazu die Ausführungen der **Europarats-Charta der Regional- und Minderheitensprachen** zur Medienfrage.

Einer der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Verein AGORA, macht ausdrücklich den Anspruch der slowenischsprachigen Bevölkerungsgruppe in Kärnten auf gleichberechtigten Zugang zum Recht auf Meinungsäußerung geltend.

2. Außenpluralismus

Der Entwurf geht davon aus, daß der innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angestrebte Binnenpluralismus durch einen Außenpluralismus ergänzt werden soll. Dies bedeutet, daß die Meinungsvielfalt nicht durch Ausgewogenheit eines Programmes, sondern durch eine Vielzahl von - auch einseitigen - Programmen zu gewährleisten ist. Zu diesem Schluß gelangt auch die **Europäische Menschenrechtskommission** in ihrem **Bericht über die Beschwerden Informationsverein Lentia u.a.** (Report of the Commission, adopted on 9 September 1992, Application No. 13914/88, 15041/89, 15717/89, 15779/89, 17207/90)

Es geht also darum, die Vielfalt der Anbieterstruktur sicherzustellen. Voraussetzung dazu ist, daß (bei gleichzeitiger Sicherung der Versorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) eine größtmögliche Zahl von Frequenzen durch den regionalen Rundfunk genutzt werden kann und einer Vielzahl von Anbietern zur Verfügung gestellt wird.

"Das Europäische Parlament fordert von den Regierungen der Mitgliedsstaaten mit Nachdruck, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und in Anbetracht der großen Möglichkeiten, die durch den Rundfunk im UKW-Bereich geboten werden, kulturellen Gruppierungen, Vereinigungen oder Einzelpersonen, die einen Rundfunksender einzurichten wünschen, geeignete Lizenzen zu erteilen."
(Entschließung A2-105/89 des Europäischen Parlaments)

Gerade diese Zielvorgabe fehlt jedoch im Entwurf gänzlich. Es scheint, daß der Entwurf im Gegenteil eher darauf abzielt, die Zahl der Regionalprogramme je Bundesland mit dem Argument der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit auf ein bis zwei Veranstalter einzuschränken. Darauf deutet auch die starre Aufteilung in fixe Sendegebiere, die als Lizenzen ausgeschrieben werden. Diese Aufteilung erlaubt keine Flexibilität und trägt den spezifischen Interessen der einzelnen Anbieter nicht Rechnung. Das Nichtausschöpfen des technisch erschließbaren Frequenzpotentials könnte jedoch eine Diskriminierung jener Anbieter bedeuten, die nicht zum Zuge kommen. Dies würde eine Verletzung von Art. 10 EMRK darstellen und zweifellos zu neuerlichen Beschwerden führen.

3. Dreigliedriges Rundfunksystem

Der Entwurf hat die Schaffung eines "dualen Systems im Bereich regionalen Hörfunks" im Auge. Diese Zweigliederung entspricht nicht mehr europäischem Standard. Die Existenz des nichtkommerziellen Rundfunks als eigenständiger dritter Sektor ist in zahllosen Dokumenten europäischer Institutionen anerkannt.

Der Experte des CDMM (Comité Directeur sur les Moyens de Communication de Masse) des Europarates Karol Jakubowicz führt dazu beispielsweise aus:

"In jedem demokratischen Land muß ein Rundfunksystem, das seine volle Reife erlangt hat, sich aus drei Sektoren zusammensetzen: dem öffentlich-rechtlichen Sektor, dem zivilen Sektor und dem kommerziellen Sektor. Jeder dieser drei Sektoren muß lebensfähig sein, und das Publikum muß jederzeit zwischen ihnen wählen können." (Parlamentarische Versammlung des Europarates, Kommission für Kultur und Erziehung, AS/Cult (42) 28, Prag 1990).

Der Bericht über den Rundfunk des Europäischen Parlaments (A2-105/89) definiert die Radios des dritten Sektors folgendermaßen:

"Ihr wichtigster Zweck ist die Direktinformation, d.h. die jeweilige Nachricht soll unmittelbar von denen vermittelt werden, die sie betrifft, und die 'Gegeninformation', bei der man diejenigen zu Wort kommen läßt, denen die normalerweise verwehrt ist, diejenigen, die ein bestimmtes Ereignis miterlebt haben und sonst nie Gelegenheit bekämen, eine Version, die von der offiziellen abweicht, zu erzählen."

Dieser dritte Sektor assoziativer Gemeinschaftsradios, Universitätsradios, lokaler Bürgerradios usw. ist aus der europäischen Medienlandschaft nicht mehr wegzudenken. Auch in der Bundesrepublik Deutschland, die sich bislang zum dualen Rundfunksystem bekannt hat, kommt man langsam davon ab und anerkennt die Notwendigkeit der Dreigliederung. So ist im neuen **Landesrundfunkgesetz von Niedersachsen** eine Dreigliederung in einen öffentlich-rechtlichen, einen kommerziellen und einen nichtkommerziellen Bereich vorgesehen. Nichtkommerziellen Lokalprogrammen soll die Hälfte ihrer Betriebskosten abgegolten werden.

Trotz der fehlenden gesetzlichen Grundlage hat sich auch in Österreich eine freie Radioszene etabliert. In zahlreichen Bundesländern sind - oft in Zusammenarbeit mit Universitätsinstituten - nichtkommerzielle Radioprojekte in Vorbereitung. Das Regionalradiogesetz hat diesem Umstand Rechnung zu tragen. Wenn für diese Art von Projekten kein adäquater gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, dann verfehlt dieses Gesetz eine seiner wichtigsten Aufgabe, nämlich den den derzeitigen Zustand ungesetzlicher Sendetätigkeit durch eine geeignete Neuordnung zu beenden.

Dieser grundsätzliche Mangel wurde offensichtlich erkannt. Deshalb wurde zum regionalen Hörfunk hinzu nachträglich noch die Bildung von "lokalen" Stationen ins Auge gefaßt. Diese Regelung vermag nicht zu befriedigen. Im Gegensatz zum regionalen Rundfunk (Versorgung eines Bundeslandes) fehlt für den lokalen Bereich jegliche Definition: Was heißt "lokal" in einem städtischen Ballungsraum, was im ländlichen Berggebiet? Zudem ist die Unterscheidung regional/lokal insofern widersprüchlich, als sie nur hinsichtlich der Größe des Versorgungsgebietes getroffen wird, also nur in die Frequenzplanung Eingang findet. In allen übrigen Belangen - etwa was die Voraussetzungen zur Erlangung einer Lizenz anbelangt - wird keinerlei Unterscheidung zwischen regionalen und lokalen Veranstaltern gemacht.

Anstatt dieser unscharfen und willkürlichen Differenzierung, die den unterschiedlichen Interessen verschiedener Arten von Veranstaltern nicht gerecht werden kann, muß das Gesetz eine klare und konsequente Unterscheidung zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Anbietern treffen. Auch letztere erheben den Anspruch, sowohl im lokalen als auch im regionalen Bereich tätig zu werden.

Der kommerzielle Rundfunk verfolgt in erster Linie wirtschaftliche Interessen. Für ihn steht nicht die Meinungsfreiheit, sondern die Gewerbefreiheit im Vordergrund. Dem Anspruch, den kulturellen Pluralismus und die Meinungsvielfalt zu erweitern, kann er von seinem Wesen her nicht gerecht werden.

Die Gefahren, die vom kommerziellen Rundfunk ausgehen, charakterisiert das **Europäische Parlament** in seinem **Bericht über Medienkonzentration und Meinungsvielfalt** (A3-0153/92) folgendermaßen:

"Diese Entwicklung hat einen verschärften Wettbewerb der Rundfunkanstalten um Werbepplätze ebenso zur Folge wie dem breiten Publikumsgeschmack entgegenkommende Programme, die hohe Einschaltquoten garantieren. Die Qualität der Hörfunk- und Fernsehprogramme droht somit durch die Kommerzialisierung mehr und mehr zu verflachen. Bei einem für ein internationales Publikum bestimmten Programm kann diese Gefahr unter Umständen noch größer sein, nämlich dann, wenn es versucht, einem 'künstlich netten und freundlichen, homogenen Wertesystem' entgegenzukommen, 'das niemanden repräsentiert und niemandem zu nahe tritt, indem es die Vielfalt zugunsten des kleinsten gemeinsamen Nenners zerstört'." Eine Gefahr sieht der Bericht in einer "Programmauswahl gemäß den Wünschen eines breiten Publikums mit dem Ziel der Erringung hoher Einschaltquoten. Hierdurch drohen die Interessen augenblicklicher gesellschaftlicher und kultureller Minderheiten vernachlässigt zu werden."

Österreich ist das europäische Land mit der größten Konzentration und einem der höchsten Anteile an ausländischem Kapital in den Printmedien. Ein künftiges Privatradiogesetz hat diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen, indem es die Erweiterung der Meinungs- und Medienvielfalt zur Zielvorgabe macht und die Voraussetzungen zu deren Verwirklichung schafft. Kartellrechtliche Regelungen vermögen allein nicht die Medienvielfalt zu sichern, dazu bedarf es *positiver Maßnahmen* zugunsten des nichtkommerziellen Mediensektors, der sich der Marktlogik entzieht.

In seiner **Entschließung zur Medienkonzentration und Meinungsvielfalt** A3-0153/92), verabschiedet am 16.09.1992, hält das Europäische Parlament dazu fest, "daß die derzeitigen wettbewerbsrechtlichen Regelungen allein keine Garantie für Meinungsvielfalt und Pluralismus in den Medien bieten können". Im Mediensektor müssen daher "auch Entwicklungschancen für nichtkommerzielle Medien bestehen". Das Parlament fordert die EG-Kommission auf, "die Meinungsvielfalt in den audiovisuellen Medien auch durch positive Maßnahmen zugunsten von kleineren und mittleren Unternehmen (privater und öffentlicher) sowie nichtkommerziellen zu schützen".

Ähnlich heißt es im **Europaratsdokument Doc 6344 (Opinion on local radio in Europe)**:

"Die Existenz lokaler und speziell nichtkommerzieller Privatradios sollte per gesetzlicher Regelung offiziell anerkannt werden. Die Mitgliedsstaaten des Europarates sollten dazu aufgefordert werden, Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Entfaltung von Lokalradios zu ergreifen, indem sie nationale, regionale und lokale Gesetze aufeinander abstimmen sowie durch andere Verfügungen. ... Lokales und speziell nichtkommerzielles Privatradio soll in die Lage versetzt werden, auf regionaler und lokaler Ebene ein Radiosystem mit geeigneten Sendemöglichkeiten zu schaffen und zu entwickeln, um demokratische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt in unserer Gesellschaft zu garantieren."

In ihrem Bericht an das UNO-Menschenrechtskomitee ("**Freedom of Expression and Information in Austria**", London 1991) fordert die Internationale Menschenrechtsorganisation "**Article 19**" die österreichische Bundesregierung auf, "Schritte zur Reform des vollständigen Staatsmonopols von Radio und Fernsehen unternehmen und Zulassungsverfahren zu prüfen, die Privaten - im speziellen nicht-gewinnorientierten Gemeinschafts- und Minderheitenorganisationen - die Möglichkeit sichern, Programme zu senden, um sicherzustellen, daß ein breites Spektrum an Stimmen und Meinungen zum Ausdruck kommt".

Es muß verhindert werden, daß nichtkommerzielle Veranstalter mit mächtigen wirtschaftlichen Interessensgruppen um die Vergabe von Frequenzen konkurrieren müssen oder daß eine für nichtkommerzielle Zwecke vergebene Frequenz nachträglich von einem kommerziellen Veranstalter übernommen wird. *Daher muß ein Teil der regional verfügbaren Frequenzen für die ausschließliche Nutzung durch nichtkommerzielle Radios vorbehalten bleiben.* Eine solche Disposition enthält z.B. die neue italienische Rundfunkgesetzgebung.

Das **Europäische Parlament** hält ausdrücklich fest, daß kommerzielle und nichtkommerzielle Veranstalter, die sich ihrem Wesen nach grundlegend unterscheiden, auch unterschiedlich zu behandeln sind:

Eine Gefahr für die Vielfalt besteht, wenn man "Organisationen ohne Gewinnzweck, d.h. Organisationen mit ideellen Zielsetzungen, mit kommerziellen Organisationen gleichsetzt, obgleich sie sich nach Art und Funktionalitäten völlig unterscheiden". (**Entschließung zur Medienkonzentration und Meinungsvielfalt, A3-0153/92**)

4. Finanzierungsquellen

Daß kommerzielle Veranstalter ihre Programme vornehmlich mit Werbeeinnahmen finanzieren steht außer Streit. Dagegen müssen *kompensatorische Maßnahmen* zugunsten nichtkommerzieller Radios deren Verzicht auf Werbeeinnahmen wettmachen.

Die freien Radios erbringen eine anerkannte öffentliche Dienstleistung im Rahmen der sozialen Kommunikation (Bürgerbeteiligung, Stärkung der lokalen Demokratie, Zugang von kulturellen und sozialen Minderheiten usw.).

Das bereits zitierte Dokument 6344 (1990) des **Europarates** stellt dazu fest:

"Private und andere Lokalradios erfüllen einen öffentlichen Dienst, und es scheint, daß das Finanzierungsmittel, welches geeignet wäre, gleichzeitig ihre Unabhängigkeit und ihre Kontinuität sichern könnte, die Förderung ist. Steuerliche und finanzielle Vergünstigungen sollten - analog zur Förderung der Presse - auf lokale Radiostationen ausgedehnt werden (reduzierte Post- und Telefentarife, Freibeträge bei der Mehrwertsteuer)."

Im Sinne eines Ausgleiches sind zur Finanzierung nichtkommerzieller Stationen Mittel aus den Rundfunkwerbeeinnahmen heranzuziehen.

Im **Europaratsdokument 6344 (1990)** wird die Empfehlung formuliert:

"Die Steuereinnahmen, die aus der von kommerziellen öffentlichen oder privaten Radios ausgestrahlten Werbung stammen, sollten dem nichtkommerziellen Lokalradio zugute kommen."

Das **Europäische Parlament** stellt in seiner **Entschließung über die juristischen Aspekte und die Unterstützungsmaßnahmen für Lokalradios (A2-0153/89)** fest, daß "die Bedeutung der lokalen (nichtkommerziellen) Sendestationen, die assoziativ konstituiert sind, in jenen Ländern bereits Anerkennung gefunden hat, wo ein Unterstützungsfonds für nichtkommerzielle Radios existiert, der durch Abschöpfung eines kleinen Teils der Werbeeinnahmen aus dem Rundfunksektor gespeist wird".

5. EG-Konformität

Der **Vertrag von Maastricht (Art. 128)** weitet den Kompetenzbereich der EG auf das Gebiet der Kultur aus. In diesem Zusammenhang formuliert die Kommission ein neues Kulturkonzept der Gemeinschaft. In einer Entschließung dazu fordert das **Europäische Parlament** Fördermaßnahmen in bestimmten Kulturbereichen, zu denen es auch den nichtkommerziellen Rundfunk zählt.

"Das **Europäische Parlament** hält es für dringlich, eine geeignete Aktion zur Unterstützung des Rundfunks in seinen verschiedenen Ausdrucksformen einzuleiten, wobei *die nichtkommerziellen Sender besonders zu berücksichtigen sind*." (**Entschließung A3-0396/92**)

Im selben Geist fordert das **Europäische Parlament** "die Kommission auf, die Ausarbeitung einer *Charta für einen europäischen Rundfunk ohne Gewinnzweck* ins Auge zu fassen, die einem solchen den Raum bietet, um sich in der europäischen Medienlandschaft zu profilieren und weiterhin zu behaupten." (**Entschließung zur Medienkonzentration und Meinungsvielfalt, A3-0153/92**)

Es wäre bedauerlich, wenn Österreich bei der Neuordnung des Rundfunks hinter diesen europäischen Vorgaben, die im EG-Raum voraussichtlich schon bald rechtsverbindlichen Charakter

erhalten werden, zurückbliebe. Wir meinen, daß Österreich die Chance nutzen sollte, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den medienpolitischen Entwicklungen und Weichenstellungen in Europa Rechnung tragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 2. 2.

Nach Art. 10 der EMRK hat jeder Bürger Anrecht auf Nutzung der verschiedensten Kanäle zur Ausübung seiner Meinungsfreiheit. Der Absatz 2 dieses Artikels muß nicht wie üblich nur als staatliche Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten verstanden werden, sondern er ermöglicht den die staatlichen Hoheitsrechte wahrnehmenden Behörden erst, planend in die Verteilung der maximal möglichen Kanäle einzugreifen. Diese Planung ist nötig, wenn gegenseitige Störungen verhindert und trotzdem das physikalische Maximum an Radiofrequenzen erzielt werden soll. Auch bei einer Inbetriebnahme aller bis jetzt projektierten Frequenzpositionen des Genfer Plans kann nach rein technischen Kriterien noch nicht von einer solchen Sättigung gesprochen werden. Dieser Umstand wird z.B. durch die Tatsache belegt, daß in der amerikanischen Hemisphäre auf Grund effizienter und flexiblerer Planung 3 - 6 mal mehr Programme, vor allem in städtischen Gebieten, als in Österreich auf demselben Rundfunkband zu empfangen sind. Wie fehlende Planung durch Überbelegung zu einer Abnahme der hörbaren Programmen führt, zeigt andererseits das italienische Beispiel.

Art. 10 EMRK garantiert also sowohl das Menschenrecht auf größtmögliche Kommunikation sowie das Recht des Staates auf planerische Eingriffe. Beides ist nur vereinbar, wenn der status quo in regelmäßigen Abständen an das Machbare angepaßt wird, so besonders bei Änderungen in der medienpolitisch relevanten Gesetzgebung und bei Verfügbarkeit neuer technologischer Möglichkeiten. Die gegenwärtige Frequenzverteilung wurde zum 1984 (Genfer Abkommen 84) zum letzten Male neu definiert und beruht zum größeren Teil auf Zuordnungsschemen aus dem Jahre 1961 (Stockholmer Konferenz 61). Zielvorgabe war im Falle Österreichs ausschließlich die Verwendung für öffentlich-rechtlichen, nationalen und regionalen Hörfunk.

Auch die international standardisierten Planungsrichtlinien sind auf großflächige Versorgung und für ebenes Gelände ausgelegt. Kleineräumige Versorgung und Ausnützung von bestimmten für die Alpenländer typischen Geländeeigenschaften ist nur sehr mangelhaft in diesen Normen enthalten. Rein technisch und hoheitsrechtlich gesehen, kann nun jeder Staat eigene Planungsnormen einsetzen, sofern keine Rechte anderer vertragstreuer Staaten verletzt werden. Zudem stehen heute auch hochmoderne, computergestützte Hilfsmittel und seriöse Grundlagen für die spezifische Planung im lokalen Bereich zur Verfügung.

Wer heute also neue Sender in Betrieb nimmt, oder sogar einen ganzen neuen Rundfunksektor erstmals zuläßt, ohne eine grundlegende Neuplanung des vorhandenen Spielraumes vorzunehmen oder mindestens genau zu prüfen, verschwendet Frequenzen und macht deshalb weitere Kommunikationskanäle im Sinne von Art. 10 EMRK unmöglich. Inwieweit ein staatliches Verbot (Nichtzulassung oder Verfolgung) eines privaten Hörfunkprogramms nach Art. 10 EMRK zulässig ist, solange kein Beweis für die vollständige Ausschöpfung des vorhandenen Spektrums erbracht werden kann, ist deshalb höchst fragwürdig.

Alle Länder Europas, auch einige Bundesländer der BRD, haben bei der Einführung von Lokal- und Regionalradios zum Teil bedeutende Änderungen am bestehenden Genfer Plan 84 vorgenommen, insgesamt sind in Europa ungefähr 30% der Positionen geändert worden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf für ein österreichisches "Regionalradiogesetz" geht aber implizit davon aus, daß ein zu erstellender Frequenznutzungsplan nur die bereits international koordinierte Positionen zum einen zwischen ORF und Privaten, zum anderen unter den Privaten selbst aufzuteilen habe. Das heißt, es wird eine Medienordnung für die 90er Jahre auf den technisch-administrativen Grundlagen der 60er und 70er Jahre erstellt. Eine eigentliche Frequenzplanung soll gar nicht mehr zwingend stattfinden. Dieses Versäumnis im Gesetzesentwurf erweckt den Verdacht, daß Frequenzen künstlich knapp gehalten werden sollen. Als Ursache für diese Trägheit kann die Tatsache vermutet werden, daß in Österreich der ORF als bisheriger Exklusivnutzer von Rundfunkfrequenzen auch die Frequenzplanung in eigener Regie durchführte und kein besonderes Interesse an der Beseitigung von bequemen Doppel- und Dreifachversorgungen mit identischen Programmen und damit allenfalls verbundenen Frequenzänderungen zu haben scheint. Beim ORF arbeiten die Experten, welche die Bundesregierung auf die verschiedenen Möglichkeiten einer Neuplanung hätten aufmerksam machen müssen und im Vorfeld des neuen Gesetzes schon die Ergebnisse einiger Planspiele hätten präsentieren müssen. Das ebenfalls vorgebrachte Argument, für eine Neuplanung fehle das Geld, wirkt im Vergleich zu anderen staatlichen Planungskosten wie Gesundheitswesen, Verkehr eher lächerlich. Zwar sind neue Frequenzpläne nicht billig, doch ist der Aufwand nur höchstens alle fünf Jahre zu leisten. Mit einer Summe von höchstens 100 Millionen Schilling könnte nicht nur eine totale Neukonzeption des UKW-Bandes vorgenommen werden, es könnten damit auch die modernsten Planungshilfsmittel beschafft werden, welche zusätzlich mit Hinblick auf die veränderte UKW-Landschaft in Osteuropa (andere gegenseitige Störisiken), die Einführung des Digitalradio DAB oder die neuen zelluläre Mobilfunkdienste benötigt werden.

Um im Gesetz einen klaren Auftrag zur Optimierung des Frequenzspielraumes zu verankern, sollte im Gesetz oder den Vollzugsbestimmungen folgendes verbindlich festgehalten werden:

a) Frequenznutzungsplan

Der Frequenznutzungsplan darf nicht nur die auf dem Hoheitsgebiet Österreichs bereits international koordinierten Frequenzen umfassen. Es muß vielmehr ein Höchstmaß an weiteren Frequenzen gefunden werden. Dies hat auch durch Abänderung (Sendeleistungen, Antennenabstrahlungsdiagramme, evtl. Standorte) von früher festgelegten Positionen zu erfolgen. Es muß ebenfalls geprüft werden, welcher Gewinn durch eine totale Neuordnung der UKW-Frequenzen zu erzielen wäre. Das Gefüge der heutigen Frequenzen muß im Hinblick auf eine um das Jahr 2000 mögliche Einführung von DAB sowieso in Frage gestellt werden.

b) Bestandesgarantie ORF

Es muß schon im Gesetz festgelegt sein, wieviele Programme der ORF bundesweit und regional verbreiten darf. Mehr als 2 nationale, je ein regionales pro Bundesland und Blue Danube im Raume Wien schränkt den Handlungsspielraum für die Frequenzplanung enorm ein. Die restliche Kapazität wird von durchgehend flächendeckender (Über-)Versorgung auf eine ausreichend flächendeckende Versorgung pro Bundesland bzw. pro Agglomerationsgebiet umgeplant.

Die Bestandesgarantie für den ORF kann nicht soweit gehen, sämtliche Fehlplanungen und absichtlichen Doppelt- und Dreifachversorgungen, Abstrahlung von Regionalprogrammen in andere Bundesländer, selbstherrliche Aufschaltung von Blue Danube auf verbleibende Großsender der vierten Kette usw. nachträglich abzusegnen.

c) Mobilempfang

Es kann nicht akzeptiert werden, daß mit übergroßen Sendeleistungen (meist erfolglos) versucht wird, den mobilen Empfang im Fahrzeug überall störungsfrei zu machen. Dies ist ein höchst untaugliches Mittel, den für mobilen Empfang gar nicht normierten UKW-Rundfunk senderseitig zu verbessern. Hier muß auf Seiten des Empfängers angesetzt werden, wo mit dem Radio-Daten-System RDS und mit Diversity-Empfang viel frequenzökonomischere Verfahren zur Verfügung stehen. Der Aufwand wird vernünftigerweise in Abhängigkeit des gewünschten Komforts vom mobilen Hörer erbracht.

d) Einheitliches Recht

Wie in anderen Ländern müssen die für Rundfunk verwendeten Übertragungseinrichtungen, sowie Frequenzen für Ausstrahlung und Programmverteilung aus dem Fernmeldebereich herausgelöst und ebenfalls der Rundfunkgesetzgebung unterstellt werden. Die Erfahrung zeigt, daß die Materie gesamtheitlich themenspezifisch erfaßt werden muß, wenn Bürokratie und Kompetenzkonflikte vermieden werden sollen. Es braucht auch eine neue Behörde, welche sich kompetent mit den technischen Bedürfnissen und Eigenheiten des privaten Hörfunks auseinandersetzt. Ursprünglich mit anderen Aufgaben betraute Fernmeldebehörden haben angesichts dieser speziellen Anforderungen schon oft versagt, bzw. haben aus geschäftlichen Interessen versucht, die Übertragungseinrichtungen zu monopolartigen Kosten unter der Kontrolle der von den Fernmeldebehörden nur mangelhaft entkoppelten öffentlichen Industriebetrieben zu behalten.

e) Zusätzliche Frequenzbereiche

Außerhalb des Frequenzbereiches 87,5 - 108 MHz sind dem privaten Hörfunk weitere Bänder zuzuteilen, welche eine kostengünstige, technisch einfache und flexible Möglichkeit für die Übertragung von Programmteilen von und zum Studio ermöglichen. Hier kommen sowohl die Ein-Megahertz-Lücken des Fernsehbandes IV/V wie auch weitere Bereiche unter 2,5 Gigahertz in Frage. Die Verwendung dieser Frequenzen und Geräte muß ebenfalls ausschließlich dem Rundfunkrecht unterstehen.

f) Zulassung und Handel

Die Zulassungsbedingungen für Übertragungseinrichtungen dürfen auf hochfrequenztechnischer Seite nicht über die verbindlichen Bestimmungen des Internationalen Funkreglements hinausgehen. Der Handel und Verkauf von Rundfunkübertragungseinrichtungen muß frei sein.

g) Einbezug unabhängiger Experten und Vertreter der Regional- und Lokalradios

Bei der Frequenzplanung, Ausarbeitung technischer Richtlinien, Zuweisung von neuen Frequenzbereichen und Übertragungsverfahren sollen auch unabhängige Experten und die Vertreter der privaten Radiostationen eingeladen werden.

h) Übergangsphase

Wenn sehr rasch mit lokalem und regionalen Radio begonnen werden soll, wird eine Startphase auf provisorischen Frequenzen ohne definitives Sendegebiet nicht zu umgehen sein. Eine seriöse Frequenzplanung braucht Zeit. Deshalb müßten diese vorübergehend zugeteilten Frequenzen nach 1 - 2 Jahren unter Umständen wieder geändert werden um so den durch die Planung erzielten Kapazitätsgewinn mit einer größeren Anzahl möglicher Hörfunkveranstalter in die Realität umzusetzen.

Zu § 3

Bei der Übetragung privater Programme über die Sendeanlagen des ORF haben für nichtkommerzielle Veranstalter andere Bedingungen zu gelten als für kommerzielle.

Zu § 4.1.

Die vom Gesetzgeber angestrebte Meinungsvielfalt ist nur zu erreichen, indem vorgesorgt wird, daß in jedem Sendgebiet eine Vielzahl verschiedenartiger Veranstalter zum Zuge kommt.

Zu fordern ist daher, daß die Veranstalter innerhalb eines Sendegebietes in ihrer Gesamtwirkung ein Höchstmaß an Meinungsvielfalt gewährleisten. Insbesondere muß dem Regionalradio auch die Funktion zukommen, eine im Printmedienbereich bereits bestehende regionale Meinungsdominanz auszugleichen.

Zu § 4.2.

Artikel 10 EMRK verbrieft das Recht auf freie Meinungsäußerung. Da ein Zugangsrecht in der Tagespresse nicht durchsetzbar ist, obliegt es dem Gesetzgeber für kompensatorische Maßnahmen zu sorgen. Gerade im Bereich des regionalen und lokalen Rundfunks bietet sich die Chance, Einzelpersonen, Gruppen und Minderheiten in kultureller, sprachlicher und sozialer Hinsicht diesen Zugang zu sichern.

"Unter dem ausschließlichen Blickwinkel der Zeitungen scheint die individuelle Meinungsäußerungsfreiheit nicht wirksam geschützt. Es ist daher angebracht, die Rolle anderer Publikationsformen sowie der elektronischen Medien als ergänzende Mittel zur Kommunikation von Informationen und Ideen zu bewerten. ... Man muß sich natürlich fragen, ... in welchem Ausmaß der individuelle Zugang zu den elektronischen Medien die mangelhafte Ausübung der individuellen Meinungsäußerungsfreiheit über den Presseweg kompensieren kann. ... Die Elektronik könnte die Bedingungen der Presse des 19. Jahrhunderts wiederherstellen, als jede politische Bewegung über ihre eigene Zeitung verfügen konnte." (Prof. M. Bullinger, **Bericht über Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, Europarat, H/Coll.** (85))

Gerade diese Chance wird durch die Formulierung im Entwurf nicht wahrgenommen. Wenn verlangt wird, "den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen ... Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben", so wird damit der demokratiepolitische Auftrag ignoriert, sprachlichen, sozialen und anderen Minderheiten oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen den Zugang zum Recht auf freie Meinungsäußerung zu sichern.

Fast überall sind Lokalradios als demokratisches Kommunikationsmittel mit direkter Bürgerbeteiligung entstanden, die durch ihre Funktion als Diskussionsforum einen Beitrag zur Stärkung der lokalen und regionalen Demokratie leisten. Diese öffentliche Funktion des lokalen Rundfunks wird von europäischen Institutionen anerkannt.

In der **Resolution 957 (1991) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Situation der Lokalradios in Europa** heißt es: "Die Versammlung ist der Ansicht, daß den Lokalradios eine Schlüsselfunktion im Dienste der Freiheit der Meinungsäußerung und Information, der kulturellen Entwicklung, der freien Meinungsbildung und -konfrontation, sowie der aktiven Teilnahme am lokalen Leben zukommt."

Die Zielsetzung einer aktiven Bürgerbeteiligung ist ausdrücklich in den Programmgrundsätzen zu verankern. Die bloße Darstellung des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, wie es im Entwurf gefordert wird, trägt den Möglichkeiten und demokratiepolitischen Aufgaben des lokalen Rundfunks nicht genügend Rechnung.

Zu § 5

Es ist nicht einzusehen, warum die Beschränkungen bei der Übernahme von Sendungen bzw. Sendeteilen nur für zeitgleiche Übernahme gilt. Ausländische Beispiele zeigen, daß die Übernahme von Sendungen und Sendeteilen eine verdeckte Einflußnahme ermöglicht, welche die kartellrechtlichen Bestimmungen unwirksam macht. Eine zeitliche verschobene Übernahme stellt technisch kein Hindernis dar.

Der **Bericht des Europäischen Parlaments (Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien) über Medienkonzentration und Meinungsvielfalt (A3-0153/92)** kritisiert die in diesem Zusammenhang "gesteigerte Einflußmöglichkeit der Wirtschaft auf die Programmgestaltung wegen der immer zentraler werdenden Rolle von Agenturen, die Werbezeit und Werbeplätze akquirieren und anbieten. Letztendlich kann dieser Einfluß noch gesteigert werden, wenn Werbung mit Programmen gekoppelt und als Paket angeboten wird. Da für private Sender in der Regel Werbeeinnahmen die Existenzgrundlage bilden, können sie u.U. in eine totale Abhängigkeit von solchen Agenturen gelangen."

Zu § 7

Die Europaratskonvention über grenzüberschreitendes Fernsehen hat keinerlei Rechtsverbindlichkeit bezüglich des Hörfunks. Es ist daher nicht einsahbar, warum privaten Veranstaltern eine großzügigere Werbezeitregelung eingeräumt wird als den nicht werbefreien Radioprogrammen des ORF. Damit würde eine Wettbewerbsverzerrung gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 10

Der Europarat setzt, was die Unabhängigkeit des regionalen Rundfunks betrifft, hohe Maßstäbe:

"Lokalradios müssen, was den Programminhalt betrifft, sowohl von den politischen Instanzen als auch von Printmedien, Verlagshäusern und anderen finanzstarken Konzernen unabhängig sein. Darüber hinaus geht es darum, zu verhindern, daß einzelne Lokalradioketten eine wie auch immer geartete Sendemonopol einnehmen können." (**Resolution 957 (1991) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Situation der Lokalradios in Europa, Punkt 8**)

Die Bestimmungen des § 10 werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da sie die Beteiligung regional dominierender Printmedien an Programmveranstaltern im entsprechenden Sendebereich nicht ausschließen. Die äußerst vage Formulierung der redaktionellen Unabhängigkeit (§ 11) vermag eine Einflußnahme auf die Programmgestaltung keineswegs auszuschalten. Auch fehlt jede Einschränkung, was eine beherrschende Beteiligung branchenfremder Unternehmen betrifft. Das **Europäische Parlament** kritisiert in diesem Zusammenhang die zunehmende Verquickung finanzstarker Konzerne mit dem Medienmarkt (multisektorielle Integration). Die Einflußmöglichkeit würde von betreffenden Unternehmen mißbraucht, um sich vor unliebsamer Medienkritik zu schützen und um verdeckte Imagewerbung zu betreiben. (Bericht des Europäischen Parlaments (Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien) über Medienkonzentration und Meinungsvielfalt (A3-0153/92) Punkt 3.3.)

Österreich ist bekanntlich das europäische Land mit der größten Konzentration im Printmedienbereich, dieser steht maßgeblich unter dem Einfluß ausländischer Medienkonzerne. Von den weltweit zehn größten Medienkonzernen kommen vier aus dem EWR-Raum. Wenn der Gesetzgeber schon der Meinung ist, das Eindringen dieser Medienkonzerne auf den neu zu schaffenden österreichischen Hörfunkmarkt nicht verhindern zu können, so hat er umso mehr dafür Sorge zu tragen, ein Segment des regionalen bzw. lokalen Radios gänzlich von dieser Einflußnahme und der Logik des Marktes freizuhalten.

Zu § 13

Die Zusammensetzung und Funktionsweise der Rundfunkbehörde erfüllen nicht die Voraussetzungen eines unabhängigen Tribunals. Da die Rundfunkbehörde mit der Durchführung von Art. 10 EMRK beauftragt ist, ergeben sich Zweifel, ob sie in der vorgesehenen Form den Erfordernissen der Konvention gerecht wird. Die Rundfunkbehörde bietet in der vorgesehenen Form insbesondere keine Gewähr für politische Unabhängigkeit. Sie repräsentiert lediglich die politisch und gesellschaftlich dominierenden Kräfte, berücksichtigt aber Minderheiten in sozialer, kultureller und sprachlicher Hinsicht nicht. Das Zulassungsverfahren sieht keine Anhörung vor und schließt den Rechtsweg ohne ersichtlichen Grund aus (§ 13.6.).

Zu § 16 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2

Dadurch daß die Rundfunkbehörde aufgefordert wird, ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung zu fällen, wird der exekutiven Gewalt per Gesetz eine direkte Einflußmöglichkeit eingeräumt. Noch weitergehende Rechte erhält sie gemäß § 23, wenn es um den Widerruf einer Zulassung geht. Die Landesregierung kann nicht nur die Einleitung eines Entzugsverfahren beantragen, sondern es kommt ihr darüber hinaus im Verfahren Parteienstellung zu.

Diese Verwischung der Gewaltenteilung ist gerade im Bereich der Medien demokratiepolitisch äußerst bedenklich. Statt den regionalen Rundfunk vor politischer Einflußnahme zu schützen, wird einer Landesregierung die Möglichkeit gegeben, politisch genehme Anbieter zu bevorzugen, politisch unliebsame Anbieter zu benachteiligen. Dem Mißbrauch dieser Einflußmöglichkeit zur Ausschaltung oppositioneller Medien durch Entzug der Zulassung wird nicht genügend vorgebeugt. Damit könnte eine Beeinträchtigung des in Art. 10 EMRK verbürgten Rechts auf freie Meinungsäußerung zum Tragen kommen.

Zu § 17

Die vom Gesetzgeber angestrebte Verhinderung einer "Verkrustung der Radiolandschaft" kann durch die vorgesehene Beschränkung der Lizenz auf eine fünfjährige Laufzeit nicht erreicht werden. Diese könnte vielmehr aufgrund der wirtschaftlichen und beruflichen Unsicherheit ungewollt eine Qualitätsminderung bewirken und - im Hinblick auf die Wiedererlangung der Lizenz - einen Druck in Richtung Konformität und politisches Wohlverhalten ausüben. Dagegen sollte es ermöglicht werden, Zulassungen auch für eine zeitlich begrenzte Periode zu erteilen, sofern dies von einem Veranstalter so beantragt wird (z.B. für Probetrieb, Festival-Radio usw.). Darüber hinaus muß die Möglichkeit bestehen, neu zur Verfügung stehende Frequenzen derzeit zu vergeben, sei es für zusätzliche Veranstalter, sei es, um bestehenden Veranstaltern eine bessere Anpassung ihres Sendenetzes an die topographischen Gegebenheiten zu erlauben (Kleinumsetzer).

Damit das Regionalradiogesetz auf seine Tauglichkeit überprüft werden kann, sollte seine Wirkungsdauer zunächst zeitlich beschränkt werden (siehe Schlußbemerkungen - Empfehlungen).

Zu § 18

Anstatt Lizenzen auszuschreiben, die mit vorgegebenen Sendegebietern übereinstimmen, sollte vermehrt von den spezifischen Vorstellungen der einzelnen Anbieter ausgegangen werden. Die Ausschreibung von landesweit flächendeckenden Lizenzen, die von den Veranstaltern nicht unbedingt angestrebt werden, führt zu einer unverantwortlichen künstlichen Frequenzverknappung.

Zu § 19. 2

Der Entwurf trifft in § 2.2(b) eine Unterscheidung zwischen regionalem und lokalem Hörfunk. Dementsprechend darf - was die fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen betrifft - nicht derselbe Maßstab angelegt werden. Gerade für den nichtkommerziellen Bereich bestehen naturgemäß andere Voraussetzungen als für den kommerziellen.

Zu § 20. 1

Die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft kann in vielen Fällen eine sinnvolle Lösung darstellen. Dennoch sollte auch eine auf gegenseitigem Einvernehmen beruhende zeitliche Aufteilung einer Programmfrequenz auf mehrere selbständige Veranstalter nicht verunmöglicht werden. So könnte sich etwa (wie dies in Europa vielerorts der Fall ist) ein universitäres Radio - bei Wahrung der redaktionellen Eigenverantwortung - eine Frequenz mit einem lokalen Bürgerradio teilen.

Zu § 20. 2

Dem angestrebten Zweck, nämlich einen Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben für eine Auswahlentscheidung zu bilden, kann die unscharfe Formulierung des § 20.2 nicht gerecht werden. Bei der Berücksichtigung der medialen Gesamtsituation, die in den Erläuterun-

gen angeführt wird, müßte explizit der Anspruch erhoben werden, daß der regionale und lokale Hörfunk eventuell bestehende Monopoltendenzen im Bereich der regionalen Printmedien auszugleichen hat. Der Anteil selbstproduzierter Sendungen am Gesamtprogramm müßte als wesentliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Zumindest bei nichtkommerziellen Veranstaltern ist darüber hinaus zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Veranstalter den im Verbreitungsgebiet vorhandenen kulturellen, sprachlichen oder gesellschaftlichen Minderheiten Zugang zur Programmgestaltung bietet.

Wesentlich klarer als im Entwurf ist die Formulierung des **schweizerischen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (1991)**:

"Werden für ein Versorgungsgebiet gleichzeitig mehr Bewerbungen eingereicht, als Sendefrequenzen vorhanden sind, so werden jene Bewerber bevorzugt, deren Programme den größten Anteil an Eigenproduktionen aufweisen und am meisten zur Vielfalt der Information oder Kultur beitragen und den stärksten Bezug zum Versorgungsgebiet haben."

Zu § 22. 1 (2)

Art. 10 EMRK schützt nicht nur solche Informationen und Meinungen, "welche mit Wohlwollen aufgenommen werden oder die als inoffensiv oder indifferent eingeschätzt werden, sondern auch solche, die den Staat oder eine beliebige Fraktion der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen" (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Handyside, Entscheidung vom 7. 12. 1976). Der Gesetzgeber hat daher Sorge zu tragen, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen des regionalen Hörfunks wahrgenommen werden kann, ohne daß es gewisse Fraktionen der Bevölkerung in der Hand haben, die Ausübung dieses Rechts durch systematische Beschwerden zu behindern.

Es ist nicht einzusehen, warum Popularbeschwerden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - auch wenn die Beschwerde ein Lokalprogramm betrifft - 500 Unterschriften von Inhabern einer Rundfunkbewilligung erfordern, während man sich beim regionalen Rundfunk mit 100 Unterstützungserklärungen begnügen will. Darüber hinaus müßte die Möglichkeit, sich einer Popularbeschwerde anzuschließen, jedenfalls auf Personen beschränkt sein, die im jeweiligen Verbreitungsgebiet des beanstandeten Programmes wohnhaft sind. Zwischen lokalen und regionalen Programmen ist auch in dieser Hinsicht zu unterscheiden. Warum ein nicht wahlberechtigter, im Verbreitungsgebiet wohnhafter Ausländer sich einer Popularbeschwerde nicht anschließen darf, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Zu § 23. 1 und 2

Vgl. Ausführungen zu § 16.

Zu § 23. 3

Die Bestimmungen, welche die Voraussetzungen für den Entzug der Zulassung definieren, können leicht zu einem *Maulkorb* werden. Trifft die Kommission wiederholt (also mindestens zweimal) die Feststellung, daß der betreffende Programmveranstalter das Regionalradiogesetz verletzt hat - z.B. durch mangelnde Objektivität einer beanstandeten Sendung - so kann bereits ein Entzugsverfahren eingeleitet werden. Kommt es zur Feststellung eines weiteren Verstoßes, so ist die Zulassung zwangsläufig zu entziehen. Würden diese Bestimmungen auf die Printme-

dien umgelegt, so wäre in Österreich wohl kaum mehr eine Tageszeitung im Handel. Auch der ORF müßte, wäre er einer analogen Regelung unterworfen, aufgrund erfolgreicher Individual- oder Popularbeschwerden längst seine Sendetätigkeit einstellen.

Daher ist zu fordern, daß die Bestimmungen des § 23 keinesfalls auf Fragen des redaktionellen Inhalts anzuwenden sind. Dafür sollen ausschließlich die Bestimmungen des Medienrechts gelten.

Schlußbemerkungen - Empfehlungen

- Es ist zu vermeiden, daß übereilt ein neues Gesetz geschaffen wird, das der Medienkonzentration weiter Vorschub leisten und dessen mangelnde Europareife und EMRK-Kompatibilität bald zu Tage treten würden.
- Die Durchführung einer parlamentarischen Enquete unter Einbeziehung internationaler Experten und aller interessierten Gruppen könnte der Ausgangspunkt für dringend notwendige Korrekturen am vorliegenden Entwurf des Regionalradiogesetzes bzw. für alternative Überlegungen bilden.
- Anzustreben ist eine gesetzliche Regelung, welche die Dreiteilung des Rundfunks in einen öffentlich-rechtlichen, einen privaten (kommerziellen) und einen freien (nichtkommerziellen) Bereich vorsieht.
- Eine Studiengruppe unter Beizug von Experten und Vertretern interessierter Gruppen sollte vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach schweizerischem Vorbild beauftragt werden, Richtlinien und Empfehlungen für die Optimierung der Frequenznutzung auszuarbeiten.
- Jede gesetzliche Regelung sollte zunächst zeitlich beschränkt werden. Während der Geltungsdauer müßte eine Begleitforschung durch die Institute für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Österreichischen Universitäten eingerichtet werden, um zu prüfen, in welchem Maß sie geeignet ist, einen wirksamen Beitrag zur Erweiterung der kulturellen und Meinungsvielfalt zu leisten.
- Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, die Rundfunk außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches ermöglicht, sollte von administrativen und strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen werden, sofern die Sendetätigkeit keine Behinderung des übrigen Rundfunks zur Folge hat (Moratorium).